

Rechtsverordnung über die Bildung des Standesamtsbezirks Aschaffenburg
Vom 25.11.1999
(amtlich bekanntgemacht am 03.12.1999)

Auf Grund von § 52 des Personenstandsgesetzes und Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes erläßt die Stadt Aschaffenburg folgende

Rechtsverordnung:

§ 1

Mit Wirkung vom 1.1.2000 wird der Standesamtbezirk Aschaffenburg neu gebildet. Der Standesamtsbezirk Aschaffenburg umfaßt das Gebiet der Stadt Aschaffenburg. Das Standesamt hat seinen Sitz in der Stadt Aschaffenburg. Zuständig für das Standesamt ist die Stadt Aschaffenburg.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.